



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

19. Mai 2011

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zum Umgang mit Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Die Lehrerkammer nimmt den Entwurf der Richtlinie insgesamt zur Kenntnis mit der Einschränkung, dass einige Punkte, auch datenschutzrechtliche, noch nicht ganz klar sind.

Die Schulen benötigen Informationen über strafrechtlich relevante Aktivitäten ihrer Schülerinnen und Schüler, um ihrem pädagogischen Auftrag gerecht werden zu können und um die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch ihre Mitarbeiter, ggf. schützen zu können. In diesem Zusammenhang vermisst die Lehrerkammer Klarstellungen, wie dieser Schutz vor Ort gewährleistet werden kann. Der Punkt II, 2c sollte konkreter und handlungsführend formuliert werden.

Die Lehrerkammer begrüßt, dass Datengeheimnisse und der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler gewahrt werden sollen.

Die Lehrerkammer weist auf folgende Aspekte hin:

- Zu I, 2:
Ob sich eine strafrechtlich relevante Aktivität von Jugendlichen und Heranwachsenden im Kontext der Schule oder nicht im Kontext der Schule ereignet hat, kann nicht in allen Fällen sauber getrennt werden. Gerichte und Staatsanwaltschaften können diesen Unterschied nicht immer richtig einschätzen. Die Lehrerkammer hält es für überlegenswert, dass die Schulleitungen regelhaft über alle intensivstrafrechtlich relevanten Aktivitäten ihrer Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Das betrifft auch Ziffer I, 3 (Verfahrenseinstellungen von strafunmündigen Kindern).
- In Einzelfällen sollten gemeinsame Gesprächsrunden mit den beteiligten Institutionen organisiert werden.
- Zu II, 2 f:
Die vorgeschlagenen Formulierungen zu Anfragen der Jugendgerichtshilfe oder der Staatsanwaltschaft sind apodiktischer Natur („... sind zu beantworten“).

...“) und lassen zugleich einen relativ großen Interpretationsspielraum zu (z.B.: „...soweit keine Zweifel bestehen, ...“). Es wird hier ein eher bürokratisch verschriftlichter Weg vorgeschrieben.

Die Lehrerkammer schlägt folgende Formulierung vor:

- *„In begründeten Einzelfällen sollen die Jugendgerichtshilfe oder die Staatsanwaltschaft mit den Vertretern der Schulen gemeinsam Fragen zum Sozialverhalten, Leistungspotenzial und zur Schul- und Berufsperspektive erörtern.“*
- Zu II, 2 i:
Der Satz müsste am Ende ergänzt werden durch: „.... verlässt und keine weitere Schule besucht.“
 - Zu II, 4 und zu III:
Die Lehrerkammer geht davon aus, dass REBUS, BZBS und die Beratungsstelle Gewaltprävention die ihnen zugeleiteten vertraulichen Mitteilungen der Staatsanwaltschaft auch selber vertraulich behandeln. Sie kann die entsprechende, in der Vorlage genannte Dienstanweisung aber angesichts der Kürze der Zeit nicht überprüfen. Desweiteren erschließt sich der Lehrerkammer nicht der Sinn des Vorschlags, dass Mitteilungen zu Vorfällen im schulischen Kontext an REBUS Zentrale Verwaltung nicht anonymisiert weitergeleitet werden sollen, außerschulische Vorfälle dagegen anonymisiert weitergeleitet werden. Die Lehrerkammer weist darauf hin, dass solch ein zentrales Register über nicht anonymisierte Straftaten im Kontext der Schulen zum Missbrauch einladen könnte, z.B. um die Abschiebung von jugendlichen Flüchtlingen vorzubereiten. Beide Register - ob anonymisiert oder nicht - könnten u.U. zum Zweck politischer Propaganda nach Deutschen und Zuwanderern ausgewertet werden.
 - Es muss präzise Datenschutzmaßnahmen geben, deren Einhaltung vom Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden kann.
Die Lehrerkammer schlägt einen entsprechenden Passus über die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten vor.